

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 26.07.2016

Sanierung Alte Schule – Farb- und Materialauswahl

Aufgrund der fortschreitenden Arbeiten an der Alten Schule stehen die Festlegungen zur Farb- und Materialgestaltung an.

Die Läden sollten von der Form klassisch passend gehalten sein. Für die Eingangstür sind vier Varianten vorliegend. Hier wird eine dezente, „ruhige“ Variante vorgeschlagen.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Fensterläden in grüner Ausführung montiert und die Fensterrahmen leicht durch einen hellgrauen Anstrich abgesetzt werden. Außerdem wurde beschlossen, klassische Fensterläden und die Türvariante V 1 zu beauftragen.

Umsetzung EigKVO 4. Maßnahmenpaket 2016/2017

Die Haushaltsplanung 2013 sah bereits vor, das Sanierungsprogramm in drei Abschnitten zu bewältigen. Diese Planung wurde auch in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 fortgeschrieben und abgebildet. Wie in der Sitzung am 21.07.2015 beschlossen, könnten bei dringender Sanierungsnotwendigkeit einige restlicher Haltungen in einem reduzierten 4. Paket 2016/2017 noch abgewickelt werden. Nach neuerlicher Überprüfung des Kanalsystems erscheint dies erforderlich, da eine hohe Sanierungsbedürftigkeit an einigen Haltungen festgestellt wurde.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig, das Sanierungsprogramm 4.

Maßnahmenpaket für die Restabwicklung der Erfüllung der Eigenkontrollverordnung im Jahr 2017 zur Ausschreibung freizugeben.

Feldweginstandsetzungskonzept - Vergabe Maßnahme Reuteweg

Nachdem der Gemeinderat in der Sitzung am 10.05.2016 die Ausschreibungsfreigabe zur Sanierungsmaßnahme Reuteweg beschlossen hat, ist eine öffentliche Ausschreibung erfolgt. Fristgerecht zum Submissionstermin am 30.06.2016 wurden von 7 Firmen Angebote eingereicht. Die Ausführung der Maßnahme erfolgt im September bzw. Oktober.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Sanierungsmaßnahme im Bereich des Reutewegs, an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma A. Waggerhauser Straßenbau GmbH + Co. KG (Stuttgarter Str. 87, 73230 Kirchheim unter Teck) zum Angebotspreis von 55.290,36 € zu vergeben.

Auf Grund des günstigen Angebots, wird die Ausbaulänge von 600 m auf 680m ausgeweitet.

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Grundwiesen – 5. Änderung“ – Billigung Planentwurf

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 27.10.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Grundwiesen“ mit der Zielsetzung einer innerörtlichen Nachverdichtung zu ändern. Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren für die Innenentwicklung und Nachverdichtung nach §13a BauGB. In der Zwischenzeit wurde ein Planentwurf mit Begründung erarbeitet.

Der Gemeinderat hat sich für eine dreireihige Bebauung ausgesprochen, wobei entlang der Randecker-Maar-Straße sowohl in der Fläche als auch in der Höhenentwicklung im Vergleich zu den hinterliegenden Baugrundstücken eine etwas dichtere Bebauung

vorgesehen ist. Dies wurde im Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen und dem Maß der baulichen Nutzung entsprechend umgesetzt.

Die textlichen Festsetzungen regeln die wesentlichen Punkte für die künftige Bebauung. Auf sehr detaillierte Festsetzungen wird verzichtet, da der bestehende Bebauungsplan, rechtskräftig seit 18.06.1971 ebenfalls keine sehr engen Festsetzungen trifft. Die Festsetzungen zu Dachaufbauten orientieren sich im Wesentlichen an der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grundwiesen“.

Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit von Pultdächern in 2. Reihe sowie eine Möglichkeit der Andienung des mittleren Grundstücks sowohl von Süd- als auch der Nordseite. Welche Variante im Rahmen einer Bebauung dann zum Zug kommt, kann privatrechtlich abgestimmt werden. Das Planungsrecht eröffnet beide Möglichkeiten, inkl. einer Grundstücksteilung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Grundwiesen – 5. Änderung“, in der Fassung vom 28.06.2016/19.07.2016/26.07.2016 wird vom Gemeinderat gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Täle – Kobel – 2. Änderung“ (Gemeinschaftsschuppen)

In öffentlicher Sitzung am 24.03.2015 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes „Täle – Kobel – 2. Änderung“ (Gemeinschaftsschuppen) gebilligt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 07.04.2015 bis 08.05.2015. Während dieser Zeit wurden die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Parallel wurde die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes weiter bearbeitet. Der Gemeinsame Ausschuss der VG Weilheim hat in seiner Sitzung am 07.06.2016 den Feststellungsbeschluss gefasst. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde beim Landratsamt Esslingen beantragt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben. Alle während des Bebauungsplanverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß §1 Abs.7 BauGB unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sind aus planerischer Sicht keine inhaltlichen Änderungen des Planentwurfes notwendig. Es werden lediglich Ergänzungen der Begründung aufgrund der naturschutzrechtlichen Ausgleichskonzeption und im Sinne der vorgeschlagenen Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen vorgeschlagen. Im Zuge der Herrichtung des Baufeldes für die künftigen Gemeinschaftsschuppen durch die Gemeinde wurden verschiedene Punkte bezüglich der Höhenlage der Schuppen festgestellt. Aus planerischer Sicht wird eine geringfügige Anhebung der Bezugshöhen um 0,3m vorgeschlagen.

Da parallel zum Bebauungsplanverfahren der Flächennutzungsplan geändert wird, kann der Bebauungsplan ohne separates Genehmigungsverfahren erst nach Rechtsgültigkeit der Flächennutzungsplanänderung in Kraft gesetzt werden. Sobald die Flächennutzungsplanänderung durch Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung Rechtskraft erlangt, können der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften, jeweils als getrennte Satzung, durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft treten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden vorgetragene Stellungnahmen entsprechend den beiliegenden Stellungnahmen der Verwaltung und Planer berücksichtigt. Den übrigen vorgetragenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend den beiliegenden Stellungnahmen der Verwaltung und Planer nicht entsprochen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird gemäß §13 BauGB geändert. Die Bezugshöhen werden um 0,3 m angehoben.
3. Der Bebauungsplan „Täle – Kobel – 2. Änderung“ (Gemeinschaftsschuppen), in der Fassung vom 02.12.2014/16.03.2015/06.05.2016 wird nach §10 BauGB i.V. mit §4 GemO als Satzung beschlossen.
Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Rechtsgültigkeit der parallelen 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Weilheim.
Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften „Täle – Kobel – 2. Änderung“ (Gemeinschaftsschuppen), in der Fassung vom 02.12.2014/16.03.2015/06.05.2016 werden nach §74 LBO i.V. mit §4 GemO als Satzung beschlossen.
Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Rechtsgültigkeit der parallelen 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Weilheim.
Die Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Täle – Kobel – 2. Änderung“ (Gemeinschaftsschuppen), in der Fassung vom 02.12.2014/16.03.2015/06.05.2016 wird gebilligt.
4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, entsprechende Pachtverträge für die Schuppenanteile abzuschließen.

Rechnungsabschluss 2015 Kernhaushalt mit Feststellung der Haushaltsreste 2015

Das Haushaltsjahr 2015 schließt mit einem Gesamthaushalt von 7.485.957,18 €. Der Verwaltungshaushalt 2015 hat ein Volumen von 6.882.795,42 € (gegenüber Plan: 6.706.000 €). Die Zuführungsrate vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt beträgt 321.772,00 € (Plan: 243.000 €).

Die kostenrechnenden Einrichtungen schließen 2015 mehrheitlich mit planmäßigen negativen Ergebnissen ab. So mussten sowohl im Bereich des Bestattungswesens als auch der Kindergärten Defizite verzeichnet werden. Lediglich der Gemeindewald weist im abgelaufenen Rechnungsjahr ein positives Ergebnis aus.

Die Gesamtsumme des Vermögenshaushalts von 603.161,76 Euro liegt im Bereich des Planansatzes (-33.338,24 Euro). Für Baumaßnahmen wurden 2015 insgesamt 268.455,39 € ausgegeben, für den Vermögenserwerb (ohne Grunderwerb) 127.400 €, für den Grunderwerb 12.210,49 € jeweils einschließlich Haushaltsausgabereste.

Im Jahr 2015 konnte im Kernhaushalt die ordentliche Schuldentilgung wie geplant fortgesetzt werden. Entsprechend der Haushalts- und Finanzplanung war im Rechnungsjahr 2015 keine Kreditermächtigung im Kernhaushalt vorgesehen. Die 2015 verwirklichten, fortgeführten und begonnenen investiven Vorhaben konnten somit aus dem laufenden Betrieb finanziert werden. Die planmäßige Schuldentilgung betrug im Kernhaushalt 31.950 €. Die Zinslast schlug mit 7.335,65 € zu Buche. Im Zuge der Ausgliederung der Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb zum 01.01.2013 wurde ein Anteil der bestehenden Darlehensschulden vom Kernhaushalt an den neuen Eigenbetrieb weitergegeben, so dass der Kernhaushalt entsprechend entlastet wurde (geringere Mindestzuführung und Tilgungsleistungen).

Der Allgemeinen Rücklage können Mittel in Höhe von 64.859,85 Euro zugeführt werden. Geplant war eine Rücklagenzuführung von 100.000 Euro.

Der Stand der Allgemeinen Rücklage beträgt somit zum 31.12.2015 479.245,87 €. Als gesetzlich vorgeschriebener Mindestbestand muss als Allgemeine Rücklage ein Betrag von mindestens zwei Prozent der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre vorhanden sein. Der Mindestbestand für das Jahr 2015 hat 133.925,22€ betragen. Durch das vorgesehene Finanz- und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2016 ff, werden die aufgebauten Rücklagenmittel in den kommenden Jahren allerdings nahezu bis auf den Mindestbestand aufgebraucht werden.

Die Liquidität der Gemeindekasse war 2015 nicht durchweg zufriedenstellend. Im Gegensatz zum Vorjahr mussten im Rechnungsjahr 2015 wieder Kassenkredite aufgenommen werden, die jedoch im November 2015 komplett abgelöst wurden. Durch die Intensivierung des Forderungsmanagements zeichnen sich bei der Abarbeitung von offenen Forderungen nach und nach Erfolge ab. Die Niederschlagung von uneinbringbaren Altforderungen muss dennoch zudem verstärkt in Erwägung gezogen werden, was zu Ergebniskorrekturen führt. Zum Jahresende 2015 ergab sich ein positiver Kassenbestand (IME) von 1.039.842,89 €. Der Gemeinderat beschloss zudem einstimmig die Bildung von Haushaltsausgabenresten und Haushaltseinnahmeresten.

Die Jahresrechnung 2015 wurde im Anschluss einstimmig vom Gemeinderat festgestellt. Die Veröffentlichung der Jahresrechnung erfolgt an anderer Stelle dieser Ausgabe.

Jahresabschluss 2015 EigB Wasserversorgung

Der Wasserverbrauch pro Einwohner lag im Jahr 2015 bei 44,30 cbm (Vorjahr: 43,25 cbm). Der rechnerische Wasserverlust ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben. Die Wasserabgabe hat gegenüber dem Vorjahr (146.453 cbm) mit 152.580 cbm nochmals merklich zugenommen. Zurückzuführen ist diese Steigerung auf die erstmalige Bauwasserabrechnung, die Inbetriebnahme eines neuen Stalls, drei Anschlüsse mit extremen Wasserverbrauchssteigerungen und dem sehr trockenen Sommer 2015, der insgesamt den Wasserverbrauch insbesondere aufgrund der Gartenbewässerung erhöht. Der Wasserzins wurde letztmals zum 1. Januar 2011 um 0,15 €/cbm angehoben. Mit 2,05 €/cbm und einer gestiegenen Abgabemenge, steigen die Erlöse aus Wasserabgabe um rund 11.000 €. Insgesamt ergab sich im Berichtsjahr eine Wasserpreisüberdeckung von 0,2481 €/cbm (Vorjahr: Wasserpreisüberdeckung von 0,0337 €/cbm).

Die Umsatzerlöse haben sich im Vergleich zum Vorjahr in etwa um die gestiegenen Erlöse aus Wasserabgabe abzüglich der gesunkenen Auflösung von Ertragszuschüssen auf 334.774,27 € (Vorjahr: 324.428,87 €) verbessert. Neben der Fortführung der Aufarbeitung der in der Vergangenheit zurückgestellten Sanierungen im Bereich der Leitungen macht sich abermals eine erhöhte Inanspruchnahme der Verwaltung und des Bauhofs deutlich bei den Aufwendungen bemerkbar. Diese geht in erster Linie auf die Planung von Baumaßnahmen, die Erstellung von Planwerken (Löschwasser- und Maßnahmenplan nach Trinkwasserverordnung), Wasserhausanschlusssystematik bei Bauvorhaben sowie die enorme Anzahl an Zählerwechsel zurück. Bei der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen konnten nicht alle geplanten Maßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere die Schachtsanierungen mussten ins Jahr 2016 verschoben werden. Hierfür sind Mittel in Höhe von rund 33.000 Euro zu übertragen. Das Wirtschaftsjahr 2015 schließt somit mit einem Gewinn in Höhe von 37.854,56 € (Vorjahr: Gewinn mit 4.930,88 €). Unter Berücksichtigung der o.g. Mittelübertragung nähert sich das Ergebnis einer „schwarzen Null“

an. Der steuerliche Verlustvortrag sinkt somit zum Jahresende auf 138.841 € (Vorjahr: 176.695 €). Das Anlagevermögen hat sich von 3.661.103,43 € auf 3.641.282,95 € reduziert. Die Zugänge sind lediglich in der Anlagengruppe Leitungsnetz/Hausanschlüsse zu verzeichnen. Diese resultieren aus den Maßnahmen im Zuge des Vollausbaus der K1251 (Vordere Straße). Als Anlage im Bau wird aktuell die Maßnahme „Ringschluss Schulstraße“ geführt. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen stehen die Sachanlagen mit 1.357.443,61 € in der Bilanz. Die angefallenen Abschreibungen sind somit um rund 56.200 € höher als die erfolgten Investitionen bzw. Anlagezugänge.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind auf 1.032.063,99 € (Vorjahr: 1.113.565,99 €) gesunken. Das Eigenkapital beläuft sich auf 512.625,34 € (Vorjahr: 474.770,78 €). Die Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung erfolgt zu Beginn des Wirtschaftsjahres. Die Eigenkapitalquote steigt auf 28,25 % und liegt somit zwar wieder unter der steuerrechtlich geforderten Mindestanforderung von 30 % (Abschn. 33 Abs. 2 KStR), nähert sich diesem Wert allerdings an.

Im Vermögensplan entstand ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von 96.557,50 €. Unter Berücksichtigung des Überschusses aus dem Vorjahr (113.664,53 €) ergeben sich zum 31.12.2015 Deckungsmittel mit 210.222,03 €, die im Folgejahr (Wirtschaftsjahr 2016) für Investitionen, Tilgungen o.ä. zur Verfügung stehen. Die Kassenlage 2015 war insgesamt zufriedenstellend.

Durch den geplanten sukzessiven Abbau des bestehenden Sanierungsstaus, insbesondere im Leitungsbereich, werden zusätzliche Mehraufwendungen auf den Betrieb zukommen. Nach den „Konsolidierungsjahren“ 2014 und 2015 wird der Eigenbetrieb ab 2016 auch wieder verstärkt investiv tätig werden, was zu höheren Abschreibungen und zusätzlichen Fremdkapitalzinsen führen wird. Zudem bedeutet die angekündigte deutliche Erhöhung der Wasserbezugskosten durch die Landeswasserversorgung weiteres Kostenpotential für den Betrieb.

Die vorerst zurückgestellte erneute Erhöhung des Wasserzinses scheint auch weiterhin für einen zumindest kostendeckenden Betrieb der Wasserversorgung nicht erforderlich zu sein. Nach § 2 Abs. 4 S. 1 EigBVO sind Mittel für die einzelnen Vorhaben im Vermögensplan übertragbar.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung und die Übertragung von veranschlagten und nicht ausgeschöpften Mitteln im Bereich der Wasserversorgung in das Jahr 2016 wurden vom Gemeinderat einstimmig festgestellt.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Wasserversorgung erfolgt an anderer Stelle dieser Ausgabe.

Jahresabschluss 2015 EigB Abwasserbeseitigung

Die Schmutzwassergebühren wurden letztmals zum 1. Januar 2014 geändert. Seither beträgt der Gebührensatz für den m³ Schmutzwasser 2,80 €. Die Niederschlagswassergebühr wurde zum 1. Januar 2015 auf 0,44 € pro m² versiegelter Fläche angehoben. Pro Einwohner wurden circa 39,27 m³ Schmutzwasser und circa 96,51 m² versiegelte Fläche veranlagt.

Die Umsatzerlöse liegen im dritten Wirtschaftsjahr des neu gegründeten Eigenbetriebs bei 668.524 €. Bei der Unterhaltung der Kläranlage Ochsenwang wurde der Ansatz von 15.000 € kaum ausgeschöpft (Überdeckung: 14.974,65 €). Die Mittel sollen in 2016 übertragen werden, da einige Maßnahmen an der Kläranlage ins Jahr 2016 verschoben wurden. Eine Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung erfolgt in Höhe von 66.992,08 €. Letztendlich beläuft sich das Jahresergebnis des Eigenbetriebs somit auf 0,00 €.

Das Anlagevermögen ist von 4.845.064,73 € auf 4.923.349,73 € gestiegen. Zugänge sind bei den Anlagegruppen Mischwasserkanäle und Hausanschlüsse durch Nachaktivierungen bei den entsprechenden Maßnahmen im Zuge des Vollausbaus der K1251 erfolgt. Hinzu kommen die abgeschlossenen Schlauchlinersanierungen im Zuge der Maßnahmenpakete nach der Eigenkontrollverordnung. Als Anlagen im Bau werden zusätzlich nun die Maßnahmen des Pakets 2015/2016 nach der Eigenkontrollverordnung geführt. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen stehen die Sachanlagen mit 4.923.349,73 € in der Bilanz. Die erfolgten Investitionen bzw. saldierten Anlagezugänge sind somit um rund 78.285 € höher als die angefallenen Abschreibungen.

Eine Kreditaufnahme erfolgte in Höhe von 168.000 €. Die ordentliche Tilgung wurde planmäßig fortgeführt. Umschuldungen von Darlehen wurden im abgelaufenen Wirtschaftsjahr nicht vorgenommen.

Entsprechend der Betriebssatzung verfügt der Eigenbetrieb über kein Stammkapital. Im Vermögensplan entstanden Mehrausgaben in Höhe von 83.047,00 €. Unter Berücksichtigung der Deckungsmittel aus dem Vorjahr in Höhe von 37.341,597 € ergibt sich zum 31.12.2015 eine Deckungsmittellücke von 45.705,41 €. Sofern der Deckungsmittelfehlbetrag nicht vorher ausgeglichen werden kann, muss dieser in der Planung des Wirtschaftsjahres 2017 berücksichtigt werden. Die Kassenlage 2015 kann insgesamt als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Die Gebührensätze für das Jahr 2015 wurden lediglich für das Niederschlagswasser gegenüber dem Vorjahr angehoben, während die Schmutzwassergebühr seit 2014 unverändert ist. Die prognostizierten Gebühreneinnahmen haben vor allem im Bereich der Schmutzwassergebühr den Plan überstiegen, was auf den gestiegenen Wasserverbrauch zurückzuführen ist. Das gebührenrechtliche Ergebnis 2015 ergab sowohl bei der Schmutzwassergebühr als auch bei der Niederschlagswassergebühr eine Überdeckung. Diese Ergebnisse werden entsprechend in den Kalkulationen der Folgejahre berücksichtigt. Für das Wirtschaftsjahr 2016 bleiben die Gebührensätze unverändert, was zu einer Stabilität der Ertragslage beiträgt.

Die Jahre 2016 und 2017 werden jeweils noch durch partielle Kanalsanierungsmaßnahmen im Erfolgsplan zusätzlich belastet. Zudem zieht das in diesem Zeitraum laufende Sanierungsprogramm im Vermögensplan Folgekosten in Form von Kreditzinsen und Abschreibungen nach sich, die gleichfalls finanziert werden müssen. Als Folge ergab sich bereits für die Gebührenjahre 2014 und 2015 eine Steigerung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebührensätze. Die Kalkulation eines Gebührenzeitraums für die Jahre 2015 und 2016 führte bei der Niederschlagswassergebühr zu einer erneuten Erhöhung. Für die Jahre 2017 und 2018 sind die Gebühren neu zu kalkulieren. Oberstes Ziel ist nun, die Gebühren über den genannten Zeitraum hinaus konstant zu halten. Allerdings ist bei den o.g. Rahmenbedingungen und einem noch weiterhin vorhandenen Sanierungsstau schon jetzt davon auszugehen, dass sich die Abwassergebühren auch künftig mindestens auf dem bereits erreichten Niveau bewegen.

Ab 2016 sind auch wieder Kanalsanierungen sowie die Erneuerung öffentlicher Kanalhausanschlüsse im Zuge von Straßensanierungsmaßnahmen eingeplant. So sind in 2017 entsprechende Arbeiten im Rahmen der Neugestaltung des Kelterareals vorgesehen. Auf den Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ wird abschließend hingewiesen.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung sowie die Übertragung von veranschlagten und nicht ausgeschöpften Mitteln für die investiven Maßnahmen im Abwasserbereich in das Jahr 2016 wurden vom Gemeinderat einstimmig festgestellt.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Abwasserbeseitigung erfolgt an anderer Stelle dieser Ausgabe.

Spendenannahme 1. Halbjahr 2016

Der Gemeinderat stimmt der Annahme bzw. Weitergabe von Spenden aus dem 1. Halbjahr 2016 zu.

Bestattungswesen

Neufassung Friedhofssatzung

Die bisherige Friedhofsordnung der Gemeinde Bissingen wurde vom Gemeinderat am 27.09.2011 beschlossen und ist am 01.10.2011 in Kraft getreten.

Zwischenzeitlich wurde das Muster für eine Friedhofsordnung wegen den neuen Vorschriften des Bestattungsgesetzes angepasst.

Die Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen der Friedhofssatzung erfüllt sind (§ 17 Abs. 6). Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen aufgestellt werden (§ 18 Satz 5), also nicht nur von den auf Grund der Friedhofssatzung zugelassenen Gewerbetreibenden.

Zudem wurden die Grabgestaltungsvorschriften überarbeitet. Hier wurde auf bestehende Grabgestaltungen in beiden Friedhöfen reagiert und die Grabsteingrößen etwas nach oben angepasst. Die neuen Grabarten wurden in die Satzung aufgenommen. Diese stehen voraussichtlich ab Herbst/Winter 2016/17 zur Verfügung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Neufassung der Friedhofsordnung zuzustimmen und ein Urnengemeinschaftsgrab in Zusammenarbeit mit der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner eG (Mitgliedsbetrieb Gärtnerei Oettle) zu errichten.

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgt an anderer Stelle dieser Ausgabe.

Neukalkulation und Anpassung Bestattungsgebührensatzung

Im Bereich des Bestattungswesens haben sich seit der Kalkulation 2011 viele Veränderungen ergeben, die sich auf das Gebührenniveau auswirken und daher sind diese nach nun mehr fast fünf Jahren neu zu kalkulieren. Es wurde ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum von 2016-2019 zu Grunde gelegt, um die Gebühren realistisch kalkulieren und dennoch ein stabiles Gebührenniveau über die nächsten Jahre gewährleisten zu können.

Bei der Auswahl der Grabart ist eine Zunahme bei der Urnenbestattung festzustellen, während die Erdbestattungen rückläufig sind. Dies führt dazu, dass die Kosten pro Erdbestattung ansteigen. Tendenziell ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung fortsetzt und der Unterschied zwischen Erd- und Urnenbestattung sowohl finanziell als auch nominell immer größer wird. Die Kalkulation 2016-2019 bildet sowohl die bestehenden als auch geplante Grabarten, wie Urnengemeinschaftsgrab, Rasenreihengrab oder Baumgrab ab.

Aufgrund der Fertigstellung der Aussegnungshalle einschließlich Außenanlagen sowie die Anlage neuer Grabfelder bzw. Grundsanierung von Bestandsfeldern sind sowohl die Abschreibungen als auch die kalkulatorischen Zinsen stark angestiegen, während die restlichen laufenden Kosten nahezu konstant blieben. Insgesamt schlagen jedoch die

Folgekosten aus den Investitionen mit einem Plus von 25.000 Euro zu Buche, wodurch sie sich beinahe verdoppeln.

Die Investitionsmaßnahmen sowie die insgesamt zurückgehenden Bestattungen sind daher in erster Linie ursächlich für die sich nun ergebende Erhöhung bei den Bestattungsgebühren. In der nun durchgeführten Kalkulation werden die Erlöse und Kosten der künftigen Jahre unter Berücksichtigung bereits getätigter und derzeit geplanter Investitionen betrachtet.

Die kalkulatorischen Kosten betragen über 50% des gebührenfähigen Deckungsbedarfs, so dass bei einem angestrebten Kostendeckungsgrad von über 50% davon auszugehen ist, dass die laufenden Betriebskosten (ohne kalkulatorische Kosten) gedeckt werden.

Die Gebührenerhöhung bei den Grabnutzungsgebühren liegt durchschnittlich bei rund 33% und ist aufgrund der vielen Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen der vergangenen Jahre gerechtfertigt. Ein geringer Kostendeckungsgrad hat zur Folge, dass die Kosten zu größeren Teilen aus allgemeinen Finanzmitteln, insbesondere aus Steuereinnahmen, gedeckt werden müssen. Dies stellt somit eine „Subvention“ durch andere Einnahmearten dar.

Wie bereits in der Vergangenheit soll bei der Benutzung der Leichenhalle lediglich ein Kostendeckungsgrad von 50% angestrebt werden, während beim Pflegeaufwand für das anonyme Urnengrab, Rasenreihengrab und Urnengemeinschaftsgrab wie auch bei den Grabeinfassungen durch Trittplatten eine 100%ige Kostendeckung erreicht werden soll. Auch hier schlägt die Verwaltung vor, dass für das Reihengrab für Kinder eine Sonderregelung getroffen wird, die sich an der Kostensteigerung der Einzelgräber, mit 5%, orientiert.

Die im Schnitt aller in Anspruch genommenen Leistungen ergebende Erhöhung von ca. 24% ist aufgrund der Entwicklung der Friedhöfe mit neuen Grabfelder und –arten sowie Modernisierung der Gebäudeinfrastruktur gerechtfertigt. Es besitzen beide Friedhöfe ein sehr hohes Gesamtniveau und sehr ansprechendes Erscheinungsbild.

Der Gemeinderat stimmt der Kalkulation der Bestattungsgebühren für den Zeitraum 2016-2019 sowie der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) zu. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgt an anderer Stelle dieser Ausgabe.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.06.2016 beschlossen, das Gebäude Mühlstraße 9 zur Unterbringung von Asylbewerbern in der Anschlussunterbringung anzumieten. Das Gebäude Untere Str. 3 wurde auf Grund der absehbaren Zunahme der Asylbewerberzahlen vorsorglich auf 01.01.2016 von der Gemeinde angemietet.

Um eine Belegung satzungsrechtlich sicher zu stellen, müssen die Unterkünfte in die Obdachlosen- und Asylbewerbersatzung aufgenommen werden.

Die Benutzungsgebühren werden zunächst wie bei den bereits vorhandenen Unterkünften Hintere Straße 39, Vordere Straße 33 und Mittlere Str. 5 auf 5,50 Euro pro m² zuzüglich Nebenkosten festgelegt. Dies ist erforderlich, um diese bei anstehenden Unterbringungen entsprechend nutzen zu können. Es ist jedoch erforderlich, dass die Benutzungsgebühren kalkuliert werden. Zudem ist die derzeitige Satzungsregelung zu den Nebenkosten nach aktueller Rechtsprechung nicht mehr zulässig. Die Nebenkosten sind nunmehr ebenfalls zu kalkulieren und mit einem konkreten Betrag in die Obdachlosensatzung aufzunehmen. Die Kalkulation wird zur Zeit erstmals aufgestellt.

Die derzeitige Satzung wird parallel dazu mit dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeindetages aus dem Jahr 2015 abgeglichen. Im zweiten Halbjahr 2016 soll daher dem Gemeinderat eine Änderung der Satzung einschließlich der Gebührenkalkulation zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die vorläufige Aufnahme der neuen Unterkünfte zum bisherigen Gebührensatz soll nun vorübergehend eine Nutzung als dringend notwendige Obdachlosen- und Asylunterkunft sicherstellen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die angemieteten Gebäude Untere Str. 3 und Mühlstr. 9 als Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte in die Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte aufzunehmen und die Benutzungsgebühren auf 5,50 € pro m² zuzüglich Nebenkosten festzulegen. Die Änderungssatzung wird beschlossen und zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Bauangelegenheiten sowie Bekanntgaben/Anfragen

Auf der Tagesordnung standen noch Stellungnahmen zu Baugesuchen sowie Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats.

Die Sitzung wurde im Anschluss nicht öffentlich fortgeführt.